

Satzung

A. Allgemein

§ 1 Name, Eintragung und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein trägt den Namen: LILOFEE
(Akronym aus „Liebens- und lebenswertes Oppenheim“ und „Freiraumschätze erhalten und entwickeln“)
- (2) Der Verein führt nach Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Mainz den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e. V.“.
- (3) Der Sitz des Vereins ist Oppenheim.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein ist ein nicht wirtschaftlicher Verein nach §21 BGB und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Projekten der Landschaftspflege, des Umweltschutzes und der Gesundheitsvorsorge für Bürger von Bürgern der Stadt Oppenheim.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere erfüllt durch die Erhaltung und Entwicklung:
 - von Grün- und Freiflächen der Stadt Oppenheim, als auch von Stadtbild prägenden Bauelementen, sowie die damit verbundene Gestaltung und Pflege.
Als Beispiele können hier für Oppenheim genannt werden:
Die Renovierung und Weiterentwicklung des seit 2006 immer stärker vernachlässigten **Naturnahen Spielraums „Paradies“** von ca. 1,8ha. Diese Fläche hat gleichzeitig sowohl eine hohe Ausgleichs-, Gesundheits- und Bildungsfunktion als auch eine hohe Wirksamkeit für die Biodiversität, die Ökologie und das Kleinklima. Die Erstellung eines Konzeptes zum Erhalt und der geeigneten Wiederbesiedelung (Flora) der historischen Mauern in Oppenheim ohne deren Destabilisierung.
 - von Lebensräumen in den nicht bebauten Flächen der Stadt Oppenheim.
Beispiele: Die Förderung bestimmter Lebensräume von Tierarten wie Eidechsen, Amphibien, Insekten, Mauersegler, Fledermäuse, Eulen, die typisch für Oppenheim sind und möglichst gleichzeitig einen hohen Erlebniswert für die Anwohner haben.
 - von Freiräumen für ein Naturerleben, die Gesundheitsvorsorge und Freizeitgestaltung, wie Trimm-Dich-Pfad am Rheindeich und im Naturschutzgebiet „Oppenheimer Wäldchen“; Wiederherstellung und Pflege einer Boulebahn im Park des Altenzentrums Oppenheim durch ehrenamtlich tätige Bürger; kartenmäßige Erfassung und Darstellung der öffentlich zugänglichen Bänke in der Gemarkung Oppenheim

- von Freiräumen zur Verbesserung des Kleinklimas.
- eines generationenübergreifenden Natur- und Umweltbewusstseins, sowie von Maßnahmen in Beteiligungsprojekten, insbesondere die Inklusion und Integration betreffend.
Hier wird an die weitere Einbindung verschiedener Bevölkerungsgruppen in gemeinsame Pflegearbeiten zur Schärfung des Umweltbewusstseins gedacht.
- des für Oppenheim typischen Stadtbildes.

Umfassend für den oben dargestellten Satzungszweck wird ein ganzheitliches „Grünkonzept“ für eine gesunde Kommune (abgebildet im Maßstab 1:1000) entwickelt. Die Umsetzung erfolgt in Abstimmung mit der Stadt Oppenheim.

- (4) Das räumliche Fördergebiet ist die Gemarkung der Stadt Oppenheim. Im Einzelfall können die Zwecke auch außerhalb dieser Region gefördert werden, wenn dadurch ein positiver Effekt für die Stadt Oppenheim entsteht.
- (5) Die Förderung der genannten Aufgaben schließt die Verbreitung der Ergebnisse durch geeignete Öffentlichkeitsarbeit ein.
- (6) Der Verein darf keine Aufgaben übernehmen, die zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Stadt Oppenheim gehören. Alle freiwilligen Aufgaben der Stadt Oppenheim können durch den Verein gefördert oder übernommen werden, wenn diese rechtlich zulässig sind und im Übrigen mit den Gesetzen und dem Grundgesetz in Einklang stehen.
- (7) Der Verein ist selbstlos tätig: er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (8) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (9) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein darf seine Mittel weder für die unmittelbare noch für die mittelbare Unterstützung der Förderung politischer Parteien verwenden. Der Verein ist unabhängig und überparteilich zu führen.

B. Mitgliedschaft

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen. Dieser entscheidet abschließend.

§ 4 Mitglieder

- (1) Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen sein. Natürliche Personen können die Mitgliedschaft mit Vollendung des siebten Lebensjahres erwerben.

(2) Der Verein hat folgende Mitglieder:

- Aktive Mitglieder, sowie
- Ehrenmitglieder und
- Fördermitglieder.

(3) Volljährige aktive Mitglieder und Ehrenmitglieder haben auf der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht.

(4) Mitglieder, welche sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Diese sind von der Verpflichtung zur Beitragszahlung befreit.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch

- Tod,
- Austritt,
- Streichung von der Mitgliederliste oder
- Ausschluss aus dem Verein.

(2) Die Kündigung durch das Mitglied erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Sie ist nur mit einer Frist von sechs Wochen zum Jahresende möglich.

(3) Die Streichung von der Mitgliederliste ist möglich, wenn das Mitglied seinen Beitragsverpflichtungen trotz Mahnung länger als zwei Monate nicht nachgekommen ist, wenn es unbekannt verzogen ist oder sein Aufenthalt länger als ein Jahr unbekannt ist.

(4) Ein Mitglied kann durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Vereinsinteressen in grober Weise verstoßen hat. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Anhörung zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss kann das Mitglied mit einer Frist von vier Wochen schriftlich Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Bis zum Abschluss des Verfahrens ruhen die mitgliedschaftlichen Rechte. Das Ruhen der mitgliedschaftlichen Rechte entbindet nicht von der Verpflichtung zur Entrichtung des Mitgliedsbeitrages.

§ 6 Beiträge

(1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben, diese sind als Jahresbeiträge zu zahlen. Minderjährige Vereinsmitglieder sind von der Beitragsverpflichtung vollständig freigestellt.

(2) Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung durch Verabschiedung einer Beitragsordnung.

(3) Etwaige Überschüsse werden dem Vereinsvermögen zugeführt.

(4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7 Datenschutz

- (1) Zur Wahrnehmung und Erfüllung seiner Aufgaben erhebt der Verein von seinen Mitgliedern persönliche Daten und speichert diese.
- (2) Im Zusammenhang mit der Vereinsverwaltung, von durchgeführten Projekten und von Veranstaltungen veröffentlicht der Verein unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorschriften personenbezogene Daten und Fotos auf der Internetseite und übermittelt diese zur Veröffentlichung an Print-, Tele- und elektronische Medien. Diese betrifft insbesondere Ergebnisse von Vereinsprojekten, Wahlergebnisse und Ehrungen sowie bei Versammlungen anwesende aktive Mitglieder, Vorstandsmitglieder und andere Funktionäre.

§ 8 Verwaltung

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet dem Verein Änderungen der Anschrift oder in den Grundlagen, die zur Erhebung des Mitgliederbeitrags erheblich sind, mitzuteilen.
- (2) Die Mitglieder haben dem Verein eine SEPA-Einzugsermächtigung zu erteilen.
- (3) Einladungen zu Versammlungen und weiterer Schriftverkehr erfolgen durch Brief oder mit Zustimmung des Empfängers mittels elektronischer Medien.
- (4) Einladungen gelten als zugegangen, wenn sie an die letzte dem Verein bekannt gegebene Postadresse oder E-Mail-Adresse versandt worden sind. Der Vorstand und etwaige weitere Gremien (etwa Beirat) fassen ihre Beschlüsse regelmäßig auf Versammlungen.
- (5) Beschlüsse des Vorstandes können auch auf elektronischem Weg oder telefonisch gefasst werden. Die Beschlüsse sind wirksam, wenn sich wenigstens die Hälfte der jeweiligen Mitglieder des Vorstandes an dieser Abstimmung beteiligt hat.

C. Organe

§ 9 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
 - die Mitgliederversammlung und
 - der Vorstand.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:
 - Wahl und Abwahl des Vorstands,
 - Entlastung des Vorstands,
 - Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
 - Wahl der Kassenprüfer^{1*},

^{1*}Aus Gründen einer besseren Lesbarkeit gilt die gewählte maskuline Form allgemein.

- Änderungen der Beitragsordnung,
 - Satzungsänderungen,
 - Beschlussfassung über Anträge,
 - Beschlussfassung über größere Veröffentlichungen,
 - Beschlussfassung zu Materialbeschaffungen,
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
 - Entscheidung über Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
 - sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
- (2) Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
 - (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung.
 - (4) Die Mitgliederversammlung wird durch den ersten Vorsitzenden geleitet, sofern kein gesonderter Versammlungsleiter bestimmt wird.
 - (5) Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.

§ 11 Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
- (2) Anträge zur Tagesordnung können bis zum 31. Januar eines Jahres an den Vorstand gerichtet werden.
- (3) Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 12 Beschlussfassung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder bei frist- und formgerechter Einberufung beschlussfähig.
- (2) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder maximal für ein anderes Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden. Die Stimmenübertragung ist vor Beginn der Mitgliederversammlung dem Versammlungsleiter anzuzeigen.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung.

- (4) Die Mitgliederversammlung wird durch den ersten Vorsitzenden geleitet, sofern kein gesonderter Versammlungsleiter bestimmt wird.
- (5) Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.
- (6) Abstimmungen werden grundsätzlich durch Handzeichen vorgenommen. Auf Antrag ist eine geheime Abstimmung durchzuführen, wenn diese mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen wird.
Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Anträge auf Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (7) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

§ 13 Wahlen

- (1) Vor den Wahlen ist durch die Mitgliederversammlung ein Wahlleiter zu bestimmen.
- (2) Wahlen werden nach Absprache schriftlich oder per Akklamation und für jedes Amt einzeln vorgenommen. Auf Antrag kann eine Blockwahl vorgenommen werden.
- (3) Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt, ist eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten durchzuführen, welche die meisten Stimmen erzielt haben.
- (4) Wurde nur ein Wahlvorschlag gemacht, ist der Kandidat gewählt, wenn er die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, ist ein zweiter Wahlgang durchzuführen. Bei diesem weiteren Wahlgang können wiederum Wahlvorschläge gemacht werden.

§ 14 Protokolle

- (1) Von allen Versammlungen ist ein Protokoll zu erstellen, das den wesentlichen Inhalt der Beiträge und Diskussionen wiedergibt, sowie die Beschlüsse enthält.
- (2) Diese Niederschriften sind vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben.
- (3) Protokolle sind den Mitgliedern des Gremiums zur Kenntnis zu geben. Geht innerhalb von vier Wochen nach dem Versand kein Widerspruch ein, gilt das Protokoll als genehmigt und wird elektronisch archiviert. Eingehende Widersprüche sind auf der nächsten Versammlung zu behandeln.

§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, sofern dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

§ 16 Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins setzt sich wie folgt zusammen:

- dem Vorsitzenden,
- dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem Schatzmeister,
- dem Schriftführer,
- dem Beauftragten für Öffentlichkeitsarbeit und
- bis zu zwei Beisitzern.

Vertretungsberechtigter Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister, jeweils zwei von ihnen gemeinsam.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt.

(3) Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder des Vereins sein.

(4) Wiederwahl ist zulässig.

(5) Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

(6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

(7) Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die Vorstandsmitglieder erhalten eine Auslagenerstattung auf Nachweis und Verlangen im Rahmen des § 3 Nr. 26a EStG.

§ 17 Ergänzung eines unvollständigen Vorstands

(1) Wenn ein Vorstandsamt nicht besetzt ist, kann der Vorstand für die restliche Amtszeit ein weiteres Mitglied in den Vorstand berufen (Kooption). Der Vorstand kann auch im Wege der Personalunion eins seiner Mitglieder mit der Ausübung zweier Ämter betrauen.

§ 18 Kassen- und Rechnungsprüfer

(1) Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von einem Jahr zwei Kassen- und Rechnungsprüfer, die verpflichtet sind, die Rechnungsführung und den Kassenbestand zu überwachen bzw. zu prüfen.

(2) Er hat auf der Mitgliederversammlung darüber zu berichten.

(3) Einmalige Wiederwahl ist zulässig. Es ist ein Vertreter der Kassen- und Rechnungsprüfer zu wählen.

D. Beirat

§ 19 Beirat

(1) Der Vorstand kann einen Beirat berufen. Der Beirat berät und unterstützt den Vorstand bei der Findung und Beurteilung von Projekten sowie der Vergabe von Fördermitteln.

- (2) Der Beirat übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (3) Die Mitglieder des Beirats werden vom Vorstand auf die Dauer der Amtsperiode des Vorstands berufen.
- (4) Dem Beirat können auch Nichtmitglieder angehören.

E. Schlussbestimmungen

§ 20 Auflösung und Liquidation

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder erforderlich. Nach § 73 BGB wird dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen, wenn die Mitgliederzahl unter drei sinkt.
- (2) Zum Beschluss der Auflösung müssen die nicht anwesenden Mitglieder zur schriftlichen Stimmabgabe aufgefordert werden. Erst nach einmaliger, vergeblicher Mahnung kann auf nicht abgegebene Stimmen verzichtet werden. Insgesamt ist für die Auflösung eine 3/4-Mehrheit aller mündlich und schriftlich abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (3) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand. Mit Stimmenmehrheit der Mitgliederversammlung können auch andere Personen als Liquidatoren bestimmt werden. Die Beschlüsse der Liquidatoren erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung der Landschaftspflege und des Umweltschutzes. Die Mitgliederversammlung stimmt mit einfacher Mehrheit über den oder die Begünstigten ab. Das übertragene Vermögen ist von dem/den Begünstigten unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.